

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.01.1994

Geschäftszahl

92/13/0059

Rechtssatz

Die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke iSd § 34 Abs 1 BAO muß sowohl in der Satzung der Vereinigung vorgesehen, als auch tatsächlich gegeben sein. Über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehende Tätigkeiten einer Vereinigung lassen die Annahme der Gemeinnützigkeit nicht zu.